



HVBG

HVBG-Info 23/1992 vom 09.09.1992, S. 2038 - 2046, DOK 311.04:312/017-LSG

**Kein UV-Schutz bei der Rückfahrt von einem Vorstellungstermin  
- Urteil des LSG Niedersachsen vom 26.05.1992 - L 3 U 315/91**

Kein UV-Schutz (§§ 539 Abs. 1 Nr. 1, 539 Abs. 2, 550 Abs. 1 RVO)  
bei der Rückfahrt von einem Vorstellungstermin zwecks Suche nach  
einem Ausbildungsplatz;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Niedersachsen vom 26.5.1992 -  
L 3 U 315/91 -

Unter besonderem Hinweis auf die BSG-Urteile vom 30.1.1986 -  
2 RU 1/85 - (vgl. HV-INFO 1986, S. 0425-0429), vom 20.1.1987 -  
2 RU 15/86 - (vgl. HV-INFO 1987, S. 0594-0599) und vom 27.6.1991 -  
2 RU 8/91 - (vgl. HV-INFO 1991, S. 1955-1960) hat das LSG  
Niedersachsen mit Urteil vom 26.5.1992 - L 3 U 315/91 - entschieden,  
daß die Klägerin bei der Rückfahrt von einem Vorstellungstermin  
nicht unter UV-Schutz nach § 550 in Verbindung mit § 539 Abs. 1  
Nr. 1 RVO stand. Vielmehr habe es sich bei der Verrichtung am  
Vormittag des 3.5.1980 nur um eine unfallversicherungsrechtlich  
nicht geschützte Suche nach einem Ausbildungsplatz gehandelt. Der  
Aufenthalt der Klägerin in den Betriebsräumen der Friseurmeisterin  
habe einerseits ihrem Interesse, sich über eine Ausbildung im  
Friseurhandwerk zu informieren, und andererseits auch dem Interesse  
der Friseurmeisterin die Eignung der Klägerin für die beabsichtigte  
Ausbildung zu überprüfen, gedient. Da der Abschluß eines  
Lehrverhältnisses im Sinne des § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO weder für den  
Unfalltag vorgesehen gewesen noch später abgeschlossen worden sei,  
entfalle UV-Schutz nach dieser Vorschrift.